

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

TOP	4.1.	17-04715
	4.1.1.	17-05064
	4.1.2.	17-05070
	4.4.	17-04937
	4.7.	17-04973
	19.2.	17-04960

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth